

Vergabenummer IMSH-001-2026-Umschlaggeräte

Los 1: Reachstacker 2026

Liefer- und Instandhaltungsvertrag

Zwischen

Intermodal.sh GmbH & Co. KG
Brückenstraße 5
24537 Neumünster

- Auftraggeber -

und

[Firma]

[Anschrift]

[Postleitzahl]

- Auftragnehmer -

wird nachfolgender Liefer- und Instandhaltungsvertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
1. Vertragsgegenstand	4
2. Vertragsgrundlagen	4
3. Lieferung und Liefertermin.....	5
4. Werksabnahme, Vorauszahlungsbürgschaft.....	6
5. Ersatzteile und Instandhaltung	7
6. Leistungsänderungen	7
7. Gewährleistung	8
8. Nachunternehmer	8
9. Vergütung.....	8
10. Vertragslaufzeit	9
11. Haftung des Auftragnehmers	9
12. Kündigung	10
13. Versicherungen.....	11
14. Datenschutz.....	11
15. Arbeits- und Gesundheitsschutz	11
16. Ergänzende Vereinbarungen	12

Präambel

Die hier vertraglich geregelten Leistungen sind Bestandteil des Projekts „Ausbau des KV-Terminals Neumünster (2. Baustufe)“. Für dieses Projekt erhält der Auftraggeber eine Zuwendung nach der „Richtlinie zur Förderung von Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs“. Den Vertragsparteien ist bekannt, dass die Einhaltung des in diesem Vertrag vereinbarten Liefertermins für den fristgerechten Abruf der Fördermittel von hoher Bedeutung ist. Der Auftragnehmer berücksichtigt dies bei der Erbringung seiner Leistungen in besonderem Maße.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Lieferung eines Reachstackers (Liefergegenstand) an die Betriebsstelle des Auftraggebers in Neumünster.
- 1.2 Ferner beauftragt der Auftraggeber den Auftragnehmer mit der Erbringung von Instandhaltungsleistungen für den Liefergegenstand. Der Auftragnehmer ist durch diesen Vertrag verpflichtet, Instandhaltungsleistungen an der Betriebsstelle Neumünster auf gesonderten Abruf durch den Auftraggeber zu erbringen.
- 1.3 Dieser Vertrag legt die Bedingungen für die Lieferung und die Erbringung der Instandhaltungsleistungen fest. Mit diesem Vertrag und seinen Anlagen werden die konkreten Leistungspflichten der Vertragsparteien begründet und in Bezug auf Art, Umfang, Ort und Zeit der Leistung konkretisiert.

2. Vertragsgrundlagen

- 2.1 Grundlagen des Vertrags sind in nachstehender Reihenfolge:
 - dieser Vertrag konkretisiert durch die vom Auftraggeber ggf. beantworteten Bieterfragen (Anlage Bieterfragen)
 - das vom Auftragnehmer ausgefüllte Leistungsverzeichnis (Anlage Leistungsverzeichnis) und das vom Auftragnehmer ausgefüllte Preisblatt (Anlage Preisblatt)
 - das Formblatt VHB 423 (Vorauszahlungsbürgschaft) (Anlage Formblatt VHB 423)
 - die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)
 - die einschlägigen Vorschriften und Technischen Regeln, z.B. EN, DIN, VDE, zutreffendenfalls die Vorschriften des TÜV, sowie der DGUV Vorschrift 1, insbesondere die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften
 - das Angebot des Auftragnehmers vom [...]]
- 2.2 Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung.

- 2.3 Die Vertragsgrundlagen ergänzen einander. Soweit innerhalb einzelner Vertragsgrundlagen oder zwischen verschiedenen Vertragsgrundlagen Widersprüche bestehen, so ist Inhalt und Umfang der vom Auftragnehmer geschuldeten Leistung durch Auslegung zu ermitteln. Dabei gilt, dass Bestimmungen dieses Vertrages im Zweifel Vorrang vor Regelungen in sonstigen Vertragsgrundlagen haben. Texte und Zeichnungen in Vertragsgrundlagen ergänzen sich. Bei fortzuschreibenden Vertragsgrundlagen gilt im Zweifel die jeweils jüngste Fassung.

3. Lieferung und Liefertermin

- 3.1 Die Lieferung erfolgt bis spätestens zum 18. Dezember 2026 an die Betriebsstelle des Auftraggebers (Brückenstraße 5, 24537 Neumünster). Der Liefergegenstand ist betriebsfähig bereit zu stellen (siehe Pos. 14 des Leistungsverzeichnisses).
- 3.2 Der Auftragnehmer ist für die rechtzeitige Einholung aller für den Transport gegebenenfalls erforderlichen Genehmigungen (insbesondere etwaige Genehmigung für Großraum- und Schwertransporte) verantwortlich. Der Auftragnehmer wird die erforderlichen Genehmigungen unverzüglich beantragen.
- 3.3 Sofern die Einholung der erforderlichen Genehmigungen zur Wahrung des Liefertermins aus nicht vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen nicht möglich ist oder aus anderen Gründen eine Verzögerung der Lieferung eintritt oder eine solche erkennbar wird, so ist dem Auftraggeber hiervon taggleich per E-Mail unter Angabe der Gründe Mitteilung zu machen. Der Auftraggeber ist in diesem Fall berechtigt, eine Werksabnahme gemäß Ziffer 4 durchzuführen. Der Auftraggeber erklärt dem Auftragnehmer nach Zugang der Mitteilung über die Verzögerung unverzüglich per E-Mail, ob er eine Werksabnahme durchführen will. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer vereinbaren taggleich, wann und wo die Werksabnahme stattfinden kann. Die Werkabnahme soll binnen 72 h nach Zugang der Mitteilung des Auftragnehmers nach Satz 1 und muss in jedem Fall spätestens am Liefertermin nach Ziffer 3.1 erfolgen.
- 3.4 Die Lieferung erfolgt grundsätzlich zu folgenden Zeiten:
- Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- Abweichende Lieferzeiten müssen vorab mit dem Auftraggeber individuell vereinbart werden.
- 3.5 Bei Überschreitung der Lieferzeit gerät der Auftragnehmer ohne weitere Mahnung in Verzug. Der Auftraggeber ist nach seiner Wahl berechtigt, ohne Entschädigung des Auftragnehmers von dem Vertrag zurückzutreten. Daneben hat der Auftragnehmer alle dem Auftraggeber infolge der Nichteinhaltung der Lieferfrist entstehende Schäden und Kosten zu ersetzen, soweit ihn ein Verschulden trifft. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Durch eine Benachrichtigung nach Ziffer 3.3 wird der Eintritt des Verzuges nicht ausgeschlossen.
- 3.6 Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe der jeweiligen Vergabenummer, der Lieferanschrift, dem Namen des Empfängers und dem Inhalt der Liefersendung beizufügen.
- 3.7 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstands geht erst mit der Lieferung an die Betriebsstelle des Auftraggebers gemäß Ziffer 3.1 auf den Auftraggeber über.

4. Werksabnahme, Vorauszahlungsbürgschaft

- 4.1 Vorbehaltlich Ziffer 3.3 teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber, sofern dieser eine Werksabnahme des Liefergegenstands durchführen will, den voraussichtlichen Fertigstellungstermin spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Abnahmetermin mit und lädt den Auftraggeber ein. Die Werksabnahme muss an einem Werk oder Standort in der EU / EWR stattfinden. Im Fall einer Verzögerung gemäß Ziffer 3.3 gelten für die Vereinbarung und Durchführung der Werksabnahme ausschließlich die dort geregelten Fristen.
- 4.2 Bei der Werksabnahme wird geprüft, ob der Liefergegenstand die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit, insbesondere die im Leistungsverzeichnis festgelegten technischen Spezifikationen, aufweist und funktionsfähig ist. Der Auftraggeber ist berechtigt, hierzu Probeläufe und Funktionsprüfungen zu verlangen.
- 4.3 Über das Ergebnis der Werksabnahme ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist. Werden bei der Werksabnahme Mängel festgestellt, sind diese im Protokoll aufzunehmen. Der Auftraggeber ist in diesem Fall berechtigt, die Abnahme zu verweigern und dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung zu setzen. Nach Beseitigung der Mängel findet auf Verlangen des Auftraggebers eine erneute Werksabnahme statt.
- 4.4 Die Durchführung oder das Ergebnis der Werksabnahme entbindet den Auftragnehmer nicht von seinen vertraglichen Pflichten, insbesondere nicht von Verpflichtung zur Lieferung der Liefergegenstands zur Betriebsstelle des Auftraggebers sowie von seinen Gewährleistungspflichten gemäß Ziffer 7.
- 4.5 Die Kosten der Werksabnahme, einschließlich etwaiger Reise- und Aufenthaltskosten, trägt jede Partei für sich selbst, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
- 4.6 Auch im Fall der Durchführung einer Werksabnahme geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstands abweichend von § 446 BGB nicht bereits mit der Werksabnahme, sondern erst mit der Lieferung an die Betriebsstelle des Auftraggebers gemäß Ziffer 3.1 und der Herstellung der Betriebsbereitschaft gemäß Ziffer 3.1 Satz 2 auf den Auftraggeber über.
- 4.7 Nach erfolgreicher Werksabnahme stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber taggleich eine Rechnung gemäß Ziffer 9.6 für den Liefergegenstand. Der Auftraggeber zahlt die Vergütung für den Liefergegenstand gemäß Ziffer 9.4 nach erfolgreicher Werksabnahme und vor Lieferung des Liefergegenstands nur gegen Stellung einer Vorauszahlungsbürgschaft nach dem Muster VHB 423 (Anlage Formblatt VHB 423) eines in der Europäischen Union zugelassenen Kredit- oder Versicherungsinstituts in Höhe von 100 % der Vorauszahlung. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Vorauszahlungsbürgschaft spätestens zum Zeitpunkt der Werksabnahme vorzulegen. Die Vorauszahlungsbürgschaft ist bis zur Lieferung an die Betriebsstelle des Auftraggebers und Nachweis der Betriebsbereitschaft gemäß Ziffer 3.1 Satz 2 aufrechtzuerhalten.

- 4.8 Mit erfolgreicher Werksabnahme wird der Auftraggeber Eigentümer des Liefergegenstands, aufschiebend bedingt durch die vollständige Vorauszahlung des Kaufpreises gemäß Ziffer 9. Bis zum Eintritt der Bedingung bleibt der Liefergegenstand im Eigentum des Auftragnehmers.

5. Ersatzteile und Instandhaltung

- 5.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für den Liefergegenstand während der gesamten Vertragslaufzeit einen angemessenen Bestand an Ersatzteilen vorzuhalten, um die Instandhaltungsleistungen gemäß Ziffer 1.2 ohne vermeidbare Verzögerungen erbringen zu können. Sind für die Instandhaltung erforderliche Ersatzteile nicht vorrätig, hat der Auftragnehmer diese unverzüglich zu beschaffen.
- 5.2 Der Auftragnehmer erbringt die Instandhaltungsleistungen (Wartung, Inspektion sowie Störungsbehebung) zu den im Preisblatt genannten Preisen zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer auf gesonderten Abruf des Auftraggebers an der Betriebsstelle Neumünster gemäß Ziffer 1.2. Hierzu gehören insbesondere die Durchführung der vom Hersteller vorgeschriebenen Wartungsarbeiten sowie die Beseitigung von Störungen und Mängeln am Liefergegenstand.
- 5.3 Meldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Störung des Liefergegenstands, hat der Auftragnehmer innerhalb einer Reaktionszeit von 1h nach Zugang der Meldung mit der Bearbeitung der Störung zu beginnen (Reaktionszeit). Die Reaktionszeit umfasst insbesondere die Rückmeldung an den Auftraggeber und eine erste Einschätzung der Störung.
- 5.4 Der Auftragnehmer stellt die Erbringung der Instandhaltungsleistungen, einschließlich der Entgegennahme von Störungsmeldungen, während folgender Servicezeit sicher: Werktags 7-17 Uhr. Außerhalb der Servicezeit eingehende Störungsmeldungen gelten als zu Beginn der nächsten Servicezeit zugegangen.
- 5.5 Der Auftragnehmer dokumentiert die durchgeführten Instandhaltungsleistungen in geeigneter Form (z. B. Wartungsprotokoll) und übergibt dem Auftraggeber auf Verlangen eine Kopie.

6. Leistungsänderungen

- 6.1 Der Auftraggeber kann Änderungen der in Ziffer 1 vereinbarten Leistungen verlangen. Der Auftragnehmer kann Leistungsänderungen ablehnen, sollten die geforderten Leistungen nicht in seinem üblichen Leistungsspektrum liegen. Für Leistungsänderungen können beide Parteien eine Anpassung der Vergütung verlangen.
- 6.2 Vor Beginn der Ausführung der Leistungsänderung unterbreitet der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein Angebot mit allen notwendigen Anlagen in gängigen Formaten (z. B. in Word, Excel oder PDF-Datei) über die Höhe der Vergütung und zeigt dem Auftraggeber mögliche Auswirkungen auf die Leistungserbringung an.

- 6.3 Kommt keine Einigung zustande, ist der Auftraggeber berechtigt, die Leistungsänderung nicht zu beauftragen.

7. Gewährleistung

- 7.1 Mängel des Liefergegenstands, soweit sie bei der Untersuchung im Rahmen des regulären Geschäftsablaufs des Auftraggebers festgestellt werden können, sind dem Auftragnehmer innerhalb von vierzehn Werktagen nach Erhalt des Liefergegenstands anzuzeigen. Mängel, die bei einer solchen Untersuchung nicht erkennbar waren, sind innerhalb von vierzehn Werktagen nach Kenntnis anzuzeigen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge an den Auftragnehmer.
- 7.2 Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB 2 Jahre. Die Garantie beträgt mindestens 24 Monate ab Inbetriebnahme. Etwaige vom Hersteller gewährte verlängerte Garantiefristen gelten zugunsten des Auftraggebers entsprechend. Der Auftragnehmer hat diese dem Auftraggeber mitzuteilen.

8. Nachunternehmer

- 8.1 Werden Leistungen des Auftragnehmers durch Nachunternehmer erbracht, so haftet der Auftragnehmer für deren Verschulden gemäß § 278 BGB. Schlechtleistungen des Nachunternehmers sind eine Schlechtleistung des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass von ihm beauftragte Nachunternehmer zur Erledigung der Aufgaben fachlich und persönlich geeignet sind. Der Auftragnehmer steht für die Qualität der durch Nachunternehmer erbrachten Leistungen sowie für die vollständige und fristgerechte Leistungserbringung ein. Die Gesamtverantwortung für die Vertragserfüllung verbleibt uneingeschränkt beim Auftragnehmer.
- 8.2 Der Einsatz von Nachunternehmern ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Die Zustimmung zum Einsatz von Nachunternehmern, die bereits im Vergabeverfahren benannt worden sind, gilt als erteilt. Voraussetzung für die Zustimmung des Auftraggebers ist insbesondere, dass der Nachunternehmer bzw. dessen Mitarbeiter alle in den Ausschreibungsunterlagen geforderten Eignungsanforderungen betreffend des Nachunternehmereinsatzes erfüllt/erfüllen. Dies hat der Auftragnehmer im Rahmen des Verfahrens zur Aufnahme eines neuen Nachunternehmers gegenüber dem Auftraggeber nachzuweisen. Die Aufnahme eines Nachunternehmers erfolgt durch Erklärung des Auftraggebers.

9. Vergütung

- 9.1 Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen zu den im Preisblatt genannten Preisen zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.
- 9.2 Die vereinbarten Preise für den Liefergegenstand verstehen sich als Festpreise für die Dauer der Laufzeit des Vertrages. Die vereinbarte Instandhaltungsvergütung unterliegt der Preisanpassung gemäß Ziffer 9.3.

- 9.3 Die vereinbarte Instandhaltungsvergütung kann frühestens zum Beginn des 25. Vertragsmonats und danach jeweils alle weiteren 24 Vertragsmonate angepasst werden (Stichtag). Voraussetzung ist, dass sich der Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes (VPI, Basis 2020 = 100) des drittletzten Monats vor dem Stichtag gegenüber dem für die letzte Anpassung maßgeblichen Indexstand um mindestens 5 % verändert hat; für die erste Anpassung ist der Indexstand des Monats des Vertragsbeginns maßgeblich. Die Anpassung erfolgt symmetrisch für Erhöhungen und Senkungen im gleichen prozentualen Verhältnis wie die Indexänderung. Sie gilt ab dem Folgemonat des Stichtags nach schriftlicher Geltendmachung inklusive Berechnung. Bei Einstellung des VPI gilt der amtliche Nachfolgeindex.
- 9.4 Die Zahlung erfolgt innerhalb von 14 Tagen netto nach Eingang der Rechnung und nach vollständig erhaltener Lieferung oder erfolgter Werksabnahme gemäß Ziffer 4 bzw. Erbringung der Instandhaltungsleistungen. Zahlungen gelten jeweils als zu dem Tag erbracht, an dem sie auf dem Konto des Auftragnehmers eingehen.
- 9.5 Sofern die Lieferung unvollständig sein sollte, beginnt die Frist erst nach vollständig erbrachter Lieferung. Hiervon kann nur abgewichen werden, sofern für die bisher gelieferte Ware und für die nachzuliefernde Ware jeweils eine separate Rechnung ausgestellt wird. Verzögerungen und hiermit verbundener Mehraufwand, z.B. wegen Vorlage nicht aufgegliederter Rechnungen (falls Artikel nachgeliefert werden), fehlender Lieferscheine etc. hat der Auftragnehmer zu vertreten.
- 9.6 Der Auftragnehmer hat Rechnungen als elektronische Rechnungen (eRechnungen) in einem strukturierten elektronischen Format zu erstellen, das der europäischen Norm EN 16931 entspricht und eine automatisierte Verarbeitung ermöglicht (z.B. XRechnung oder ZUGFeRD ab Version 2.0.1). Die eRechnungen müssen sämtliche gesetzlichen Pflichtangaben gemäß § 14 Abs. 4 UStG enthalten. Rechnungen und der Rechnungen betreffende Schriftverkehr sind unter Angabe der Vergabenummer und der Bestellnummer an die Adresse des Auftraggebers zu senden. Rechnungen ohne Angabe der Vergabenummer und der Bestellnummer können nicht bearbeitet werden und werden zurückgesandt.

Die eRechnungen sind elektronisch an folgende E-Mailadresse zu senden:
Rechnung@intermodal.sh

10. Vertragslaufzeit

Dieser Vertrag tritt mit Zuschlagserteilung in Kraft und gilt zunächst für ein (1) Jahr (Grundlaufzeit). Er verlängert sich höchstens sieben Mal um jeweils ein weiteres Jahr, sofern er nicht von einer der beiden Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt wird.

11. Haftung des Auftragnehmers

Die Rechte des Auftraggebers aus Pflichtverletzungen des Auftragnehmers, wie z. B. Mängel- und Schadensersatzansprüche, richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

12. Kündigung

12.1 Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- dass das Vertrauensverhältnis zum Auftragnehmer nachhaltig gestört ist, insbesondere der Auftragnehmer die Interessen des Auftraggebers trotz Abmahnung fortgesetzt oder aber in einem diese Interessen erheblich schädigenden Umfang nicht gewissenhaft wahrgenommen hat,
- dass der Auftragnehmer den Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht beigebracht hat,
- dass der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm bevollmächtigt, beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob solche Vorteile unmittelbar den Personen oder in deren Interesse einem Dritten angeboten oder versprochen wurden,
- dass durch den Auftragnehmer oder durch einen mit der Ausführung der ihm obliegenden Leistung beauftragten Nachunternehmer gegen Bestimmungen des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes, des § 266 a StGB, des AEntG, MiLoG und/oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften schuldhaft verstoßen wird oder sofern gesicherte konkrete Anhaltspunkte für Verfehlungen des Auftragnehmers oder eines mit der Ausführung der ihm obliegenden Leistung beauftragten Nachunternehmers gegen Vorschriften des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes, des § 266 a StGB, MiLoG oder des AEntG vorliegen,
- der Verstoß des Auftragnehmers gegen Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Vorliegen eines zwingenden Ausschlussgrundes nach § 123 Abs. 1 bis 4 GWB), sofern dieser im Zusammenhang mit der Vergabe des vorliegenden Auftrags steht,
- der Verstoß gegen gesetzliche oder vertragliche Datenschutzbestimmungen,
- der Wechsel von Nachunternehmern ohne Zustimmung des Auftraggebers
- mangelhafte Vertragserfüllung schwerwiegender Art, z.B. wiederholte Nichteinhaltung von vertraglichen Vorgaben oder Leistungspflichten oder
- das Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes.

12.2 Wird seitens des Auftraggebers aus wichtigem Grund gekündigt und hat der Auftraggeber dies nicht zu vertreten, so muss der Auftraggeber nur die bis zum Zeitpunkt der Kündigung vertragsmäßig erbrachten, nachgewiesenen und für ihn wirtschaftlich verwertbaren Leistungen des Auftragnehmers vergüten. Etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Der Auftraggeber ist in diesem Falle berechtigt, die infolge der Kündigung entstandenen oder entstehenden Mehrkosten ersetzt zu verlangen. Die Abrechnung der bis zum Zugang der Kündigung erbrachten Leistungen erfolgt auf der Grundlage der vom Auftragnehmer vorgelegten Unterlagen und Dokumentation.

- 12.3 Die außerordentliche Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund muss in Textform erfolgen und den Kündigungsgrund bezeichnen.

13. Versicherungen

- 13.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet folgende Versicherungen mit angemessenem Deckungsschutz abzuschließen und während der Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten:

Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von

- 2 Mio. € pauschal für Personen- und Sachschäden (2-fach maximiert pro Jahr)

- 1 Mio. € für Vermögensschäden (2-fach maximiert pro Jahr)

- 13.2 Der Auftragnehmer ist nach Zuschlag oder nach Aufforderung durch den Auftraggeber verpflichtet aktuelle Versicherungsbestätigung(en), aus der sich vereinbarte Deckungssummen, der bestehende Umfang des Versicherungsschutzes sowie der Versicherungszeitraum ergeben müssen, dem Auftraggeber vorzulegen. Die Verpflichtung entfällt, wenn vor Vertragsschluss aktuelle Versicherungsbestätigung(en) mit den vereinbarten Deckungssummen vorgelegt worden sind.

- 13.3 Sollte eine der vorgenannten Versicherungsbestätigungen nicht für die gesamte Dauer der Tätigkeit des Auftragnehmers gelten, ist dieser verpflichtet, spätestens 14 Tage vor deren jeweiligen Ablauf, eine neue gültige und vertragsgemäße Versicherungsbestätigung dem Auftraggeber vollständig vorzulegen.

Die vorbenannten Regelungen zum Inhalt der Versicherungsbestätigung gelten entsprechend.

14. Datenschutz

Soweit die Parteien bei der Erfüllung des Vertrages personenbezogene Daten gemäß Art. 4 Nr. 1 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) der jeweils anderen Partei gemäß Art. 4 Nr. 2 DSGVO verarbeiten, handeln sie als datenschutzrechtlich Verantwortliche gemäß Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Als datenschutzrechtlich Verantwortliche sind die Parteien gemäß Art. 24 Abs. 1 DSGVO verpflichtet, sicherzustellen, dass ihre jeweilige Datenverarbeitung rechtmäßig erfolgt und bei ihrer Verarbeitung die Vorschriften der DSGVO und – soweit anwendbar – die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes, und anderer anwendbarer Datenschutzregelungen beachtet werden.

15. Arbeits- und Gesundheitsschutz

Soweit der Auftragnehmer seine Leistungen auf Betriebsgelände, Betriebsanlagen, Baustellen oder in Bürogebäuden des Auftraggebers erbringt, ist er verpflichtet, die geltenden Regelungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz für Auftragnehmer einzuhalten. Dies beinhaltet u.a. die zum Einsatz kommenden Beschäftigten sowie die Beschäftigten gegebenenfalls beauftragter Unterauftragnehmer, über die Bestimmungen zu informieren, zu unterweisen und auf deren Einhaltung zu achten.

16. Ergänzende Vereinbarungen

- 16.1 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber nach Vertragsschluss einen vertragsverantwortlichen Ansprechpartner (Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) zu benennen. Ein Wechsel des Ansprechpartners ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Weiterhin hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber weitere Änderungen (insbesondere Umfirmierungen, Änderung des Firmensitzes) unverzüglich mitzuteilen und entsprechende Nachweise vorzulegen (z.B. Auszug aus dem Handelsregister).
- 16.2 Veröffentlichungen über den Inhalt des Vertrages oder die Vertragsabwicklung durch den Auftragnehmer oder seine Vertragskräfte (z.B. auf der Webseite) sind nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.
- 16.3 Dieser Vertrag unterliegt in allen seinen Teilen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 16.4 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die vorstehende Schriftformklausel. Nebenabreden sind nicht getroffen.
- 16.5 Als ausschließlicher Gerichtsstand für den kaufmännischen Rechtsverkehr und Erfüllungsort wird Neumünster vereinbart.
- 16.6 Die Vertragssprache ist deutsch. Insbesondere sind sämtliche nach diesem Vertrag vom Auftragnehmer abzugebenden Erklärungen, Anzeigen, Mitteilungen und zu übergebende Dokumentationen usw. verständlich in der deutschen Sprache abzugeben.
- 16.7 Der Auftraggeber macht darauf aufmerksam, dass die zur Abrechnung erforderlichen Daten und der Schriftverkehr des Auftragnehmers elektronisch gespeichert werden.
- 16.8 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit und Durchführbarkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt vielmehr diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass dieser Vertrag eine Regelungslücke enthalten sollte.

Ort, Datum

Ort, Datum

[Name der unterzeichnenden Person]
Intermodal.sh GmbH & Co. KG

[Name der unterzeichnenden Person]
[Firma]

Der Vertrag kommt mit Zuschlag im Vergabeverfahren zustande. Die hier vorgesehene Unterzeichnung des Vertrags erfolgt nach Zuschlag und dient nur zu Dokumentationszwecken.

Bürgschaftsurkunde

Der Auftragnehmer

Name und Sitz

und

der Auftraggeber

letztlich vertreten durch

haben folgenden Vertrag geschlossen:

Nr. des Auftragsschreibens / Vertrages

Datum

Bezeichnung der Leistung

Nach den Bedingungen dieses Vertrages hat der Auftragnehmer Sicherheit für

☐

eine Abschlagszahlung für die auf der Baustelle angelieferten, aber noch nicht eingebauten Stoffe oder Bauteile bis zu deren Einbau

☐

eine Abschlagszahlung für Stoffe oder Bauteile, die für die Leistung eigens angefertigt und bereitgestellt worden sind, bis zu deren Einbau

☐

eine Vorauszahlung bis zur Tilgung der Vorauszahlung durch Anrechnung auf fällige Zahlungen

zu stellen. Er leistet die Sicherheit in Form dieser Bürgschaft.

Der Bürge

Name und Anschrift

übernimmt hiermit für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht und verpflichtet sich, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von

€

an den Auftraggeber zu zahlen. Auf die Einreden der Vorausklage gemäß § 771 BGB wird verzichtet.

Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde. Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürge nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.

Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

Ort, Datum

Unterschrift(en) Bürge